

13. April 1956

36

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja

Gesetz: §§ 160 Abs. 2 Ziff. 6, 164, 319, 321 ZPO;
§§ 60 Abs. 2, 64 Abs. 3 ArbGG.

Leitsätze:

- 1) Enthält die Sitzungsniederschrift keinen Vermerk über die im arbeitsgerichtlichen Verfahren des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 60 Abs. 2, 64 Abs. 3 ArbGG erforderliche mündliche Eröffnung der Entscheidungsgründe, so gelten diese nach der negativen Beweiskraft des Protokolls (§§ 164, 160 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO) als nicht verkündet, so daß eine Richtigstellung der Urteilsformel, die jederzeit während der ein einheitliches Ganzes bildenden Verkündung von Formel und Gründen der Entscheidung noch möglich ist, außer Betracht bleibt.
- 2) Die Zulassung der Revision in einem besonderen Beschluß ist nur wirksam, wenn die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Urteils gemäß § 319 ZPO gegeben sind (Bestätigung von BAG in AP Nr. 1 zu § 319 ZPO).
- 3) Die Zulassung der Revision in den Entscheidungsgründen genügt allenfalls dann, wenn diese mit verkündet werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 192/55

Urteil des BAG vom 13. April 1956 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

36

Im Namen des Volkes!

1 AZR 192/55

1 Sa 563/54 (Hamm)

Verkündet
am 13. April 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. April 1956 durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Prof. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Hüsing für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 1. März 1955 - 1 Sa 563/54 - wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Ein Teil der Belegschaft der Beklagten ist in der Gewerkschaft Holz des Deutschen Gewerkschaftsbundes organisiert. Das Publikationsorgan dieses Verbandes, "Die Holzarbeiterzeitung", wurde regelmäßig in dem Betrieb der Beklagten verteilt. Deren Inhaber nahmen im Sommer 1954 Anstoß an mehreren Artikeln dieser Zeitung, die in scharfer Form gegen die Arbeitgeber Stellung nahmen, und erließen daher auf einer Betriebsversammlung am 2. September 1954 ein allgemeines Verteilungsverbot der Gewerkschaftszeitung für den Betrieb. Hiergegen richtete sich die Klage der Gewerkschaft Holz mit dem Antrag, die Beklagte unter Androhung von Geldstrafen für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Aufhebung des Verbots zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat der Klage unter Festsetzung des Streitwertes auf 300,-- DM insoweit stattgegeben, als sich das Verbot auch auf die Verteilung der Zeitung in den Betriebsräumen außerhalb der Arbeitszeit erstreckte. Die von der Beklagten eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Hinsichtlich der Urteilsverkündung lautet die Sitzungsniederschrift des Landesarbeitsgerichts vom 1. März 1955 wie folgt:

"Die Berufung der Beklagten gegen das am 21. September 1954 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Herford wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Der Wert des Streitgegenstandes bleibt in der festgesetzten Höhe von 300,-- DM bestehen.

Nach Beratung erging ferner folgender Beschluß:

"Das vorstehend verkündete Urteil wird dahin ergänzt:

Die Revision wird zugelassen."

Das Protokoll schließt mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ab. Die der Sitzungsniederschrift in den Akten unmittelbar nachgeheftete beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils enthält folgende Urteilsformel:

"Die Berufung der Beklagten gegen das am 21. September 1954 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Herford wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

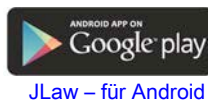
Der Wert des Streitgegenstandes bleibt in der festgesetzten Höhe von 300,-- DM bestehen.

Die Revision wird zugelassen."

In den Entscheidungsgründen wird hierzu bemerkt, die Revision sei im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache von amtswegen "gemäß der b e r i c h t i g - t e n Urteilsformel" zugelassen worden. Der erkennende Senat hat eine dienstliche Äußerung des Vorsitzenden der Kammer des Landesarbeitsgerichts eingeholt. Danach ist bei der Beratung, die der Verkündung des Urteils vorausging, zunächst irrtümlich nicht über die Zulassung der Revision beraten worden. Dieses Versehen bemerkte der Vorsitzende unmittelbar nach Verkündung der Urteilsformel, worauf sich die Kammer nochmals zur Beratung zurückzog und im Anschluß daran einen besonderen Beschluß über die Zulassung der Revision verkündet. Wie der Vorsitzende sich erinnern zu können glaubt, sind erst danach dem anwesenden Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die Urteilsgründe mündlich eröffnet worden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision muß gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden, weil keine der Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 ArbGG gegeben ist, der die Revisionsmöglichkeiten erschöpfend regelt (BAG 1, 6, 28, 67). Der Streitwert erreicht nicht die Revisionssumme von 6000,-- DM. Das Bestehen einer Divergenz des angefochtenen Urteils zu anderen Entscheidungen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 u. 3 ArbGG wird nicht geltend gemacht.



Es liegt schließlich auch keine wirksame Zulassung der Revision seitens des Landesarbeitsgerichts vor.

Die bei den Akten befindliche beglaubigte Abschrift des Urteils enthält zwar in der Urteilsformel selbst den Ausspruch über die Zulassung der Revision. Die Urteilsformel steht aber insoweit im Widerspruch mit der Sitzungsniederschrift, die im Zweifelsfalle allein entscheidend für die Frage der ordnungsgemäßen Zulassung der Revision ist (vgl. den ähnlich gelagerten Fall RAG in ARS 29, 106). Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann **n u r** durch das Sitzungsprotokoll bewiesen werden, vorbehaltlich des Nachweises einer Fälschung (§ 164 ZPO). Zu den "Förmlichkeiten" gehört auch die Verkündung des Urteils, die stets im Protokoll festzuhalten ist (§ 160 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 164, Anm. I; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 23. Aufl., § 164, Anm. 1 A; Rosenberg, Lehrbuch, 6. Aufl., S. 293). Die Sitzungsniederschrift hat positive und negative Beweiskraft, d.h., sie beweist das Geschehen und das Nichtgeschehen. Auch der Nachweis, daß die Verkündung einer Entscheidung in einer anderen Form erfolgt oder einen anderen Inhalt gehabt habe, ist - abgesehen von dem Fall der Protokollfälschung - unzulässig (RGZ, Bd. 107, 142; Bd. 146, 133 [143]; Stein-Jonas, a.a.O., Anm. II 1; Baumbach-Lauterbach und Rosenberg, a.a.O.). Wegen dieser Beweiskraft des Sitzungsprotokolls und des nur unter der Voraussetzung der Fälschung zugelassenen Gegenbeweises ist davon auszugehen, daß das Landesarbeitsgericht zunächst die Urteilsformel allein und nach weiterer Beratung einen besonderen Beschluß über die Zulassung der Revision verkündet hat, während die Eröffnung der Urteilsgründe überhaupt unterblieben ist, weil die Sitzungsniederschrift hierüber schweigt und deshalb insoweit den negativen Beweis erbringt.

Im Gegensatz zum ordentlichen Zivilprozeß (§ 311 Abs. 3 ZPO), aber in Übereinstimmung mit dem Strafverfahren (§ 268 Abs. 2 StPO), gehört im Verfahren vor den Arbeitsgerichten erster und zweiter Instanz zur Verkündung



des Urteils auch die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe, sofern nicht beide Parteien abwesend sind (§§ 64 Abs. 3, 60 Abs. 2 ArbGG). Schweigt die Sitzungsniederschrift zu dieser Frage und gelten deshalb die Entscheidungsgründe des Urteils als nicht mitgeteilt, so hat dieser Umstand zwar auf die rechtliche Wirksamkeit der Entscheidung als solcher trotz der zwingenden Fassung des § 60 Abs. 2 ArbGG keinen Einfluß (Dietz-Nikisch, § 60, Anm. 23; Dersch-Volkmar, 6. Aufl., § 60, Anm. 14; Stein-Jonas, § 311, Anm. IV), gewinnt aber hier für die Zulässigkeit der Revision entscheidende Bedeutung. Allerdings ist ein Urteil noch nicht existent, solange die e i n - h e i t l i c h e s G a n z e s bildende Eröffnung von Urteilsformel und Urteilsgründen noch nicht beendet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Formel jederzeit noch in der Weise geändert werden, daß die geänderte neue Fassung die von vornherein maßgebliche ist und eine Berichtigung bzw. Ergänzung des Urteils im Sinne der §§ 319, 321 ZPO gar nicht vorliegt (RAG in ARS 29, 106; RGZ 47, 323; 61, 390; 71, 379; RGSt 57, 142; 61, 390; BGH in LM Nr. 6 zu § 268 StPO mit Anm. Kohlhaas; Löwe-Rosenberg, StPO, 20. Aufl., § 268, Anm. 7; Kleinknecht-Müller-Reitberger, StPO, 3. Aufl., § 268, Anm. 1). Aber abgesehen davon, daß nach der negativen Beweiskraft der Sitzungsniederschrift die Entscheidungsgründe überhaupt nicht verkündet worden sind, beweist auch deren positiver Wortlaut, daß der Beschluß über die Zulassung der Revision erst nach Abschluß der Urteilsverkündung gefaßt und verkündet wurde. Wäre dem nicht so, so hätte in dem Protokoll nach den vorstehenden Ausführungen von vornherein nur die Urteilsformel ohne den besonderen Beschluß, aber zugleich mit dem Satz über die Zulassung der Revision aufgenommen werden können und müssen (vgl. den ähnlich gelagerten Fall BGH in LM Nr. 6 zu § 268 StPO).

Ist demnach davon auszugehen, daß die Zulassung der Revision nach der Urteilsverkündung in einem besonderen Beschluß erfolgte, so ist dieser weder als Urteilsberichtigung (§ 319 ZPO) noch als Urteilsergänzung (§ 321 ZPO) wirksam.



Der Beschluß wird in den Entscheidungsgründen im Gegensatz zur Sitzungsniederschrift zwar als **B e - r i c h t i g u n g** des Urteils gekennzeichnet. Das Protokoll beweist aber in Verbindung mit der dienstlichen Äußerung des Kammervorsitzenden, daß von einem Widerspruch zwischen Willen und Erklärung oder auch nur von einer Unvollständigkeit des Erklärten gegenüber dem Gewollten zur Zeit der Verkündung des Urteils keine Rede sein kann, vielmehr die Frage der Zulassung der Revision gar nicht Gegenstand der der Urteilsverkündung vorausgehenden, sondern erst einer späteren Beratung war. Angesichts dieser Sachlage ist der Fall einer "offenbaren Unrichtigkeit" des Urteils im Sinne des § 319 ZPO auch bei weitester Auslegung dieses Begriffs nicht mehr gegeben (BAG in AP Nr. 1 zu § 319 ZPO; Rosenberg, a.a.O., § 57, Anm. I 3a; Stein-Jonas, § 319, I 1; RAG in ARS 9, 413; 29, 104 [108]; Dersch-Volkmar, § 61, Anm. 68; § 69, Anm. 15; Dietz-Nikisch, § 61, Anm. 27; § 69, Anm. 27).

Das Fehlen der Voraussetzungen für eine Urteilsberichtigung hat offenbar auch das Landesarbeitsgericht nicht verkannt und daher in der Sitzungsniederschrift den Zulassungsbeschluß als eine Ergänzung des Urteils bezeichnet, was dem Wesen der Sache nach zutrifft. Die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Entscheidung nach § 321 ZPO liegen aber gleichfalls nicht vor. Es ermangelt in formeller Hinsicht sowohl der erforderlichen Parteianträge (§ 321 Abs. 2 ZPO), als auch der vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung (§ 321 Abs. 3 ZPO) und der Entscheidung in der Form eines Urteils. Im übrigen ist eine Urteilsergänzung sachlich nur möglich, soweit über **S a c h** anträge der Parteien, über die Kosten oder die vorläufige Vollstreckbarkeit (§ 716 ZPO) nicht entschieden oder (im arbeitsgerichtlichen Verfahren) die notwendige Streitwertfestsetzung unterblieben ist. Der Antrag auf Zulassung der Revision, der hier jedenfalls in der mündlichen Verhandlung nicht einmal gestellt ist, ist aber ein Prozeßantrag, der nicht unter die Vorschrift des § 321 ZPO fällt und inhaltlich nur eine Anregung für das Gericht sein kann. Im Wege



einer Urteilsergänzung kann die Revision auch deshalb nicht zugelassen werden, weil sonst die formelle Rechtskraft des Urteils ohne gesetzliche Grundlage wieder beseitigt würde (so die h.M.; insbesondere BAG in AP Nr. 1 zu § 319 ZPO und das RAG in ständiger Rechtsprechung, z.B. RAG 26, 197; 29, 104 [108]; Stein-Jonas, § 321, Anm. VI; Dersch-Volkmar und Dietz-Nikisch, a.a.O.; a.M. Schneider, ZZP, 65, 472; Rosenberg, § 140 II 2 a und Pohle, Anm. zu BAG, AP Nr. 1 zu § 319 ZPO). Es ist zwar richtig, daß im Hinblick auf die Divergenz-Revision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 u. 3 ArbGG die Zulässigkeit einer Revision und damit die Rechtskraft des Urteils eines Landesarbeitsgerichts zunächst in der Schwebe bleibt. Insoweit liegt aber ausnahmsweise eine gesetzliche Grundlage in den genannten Bestimmungen des ArbGG vor.

Schließlich würde - abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht die Zulassung der Revision in der Urteilsformel und nicht in den Urteilsgründen aussprechen wollte - die Zulassung in den Gründen allenfalls dann genügen, wenn diese mitverkündet werden (BAG 1, 33; RAG in ARS 29, 104 und 37, 285; Stein-Jonas, § 511 a, Anm. V 2; Dersch-Volkmar, § 61, Anm. 66, 67; Dietz-Nikisch, § 61, Anm. 25; a.M. Schneider und Rosenberg, a.a.O.). Wird dagegen, wie in dem hier zu entscheidenden Fall, bei der Verkündung, sei es der Urteilsformel oder der Gründe, nichts über die Zulassung der Revision gesagt, so wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts vorbehaltlich einer Divergenz- oder Streitwertrevision sofort rechtskräftig. Der Hinweis, daß auch die Verkündung des sonstigen Inhalts der Gründe nicht zwingend erforderlich sei, geht daher fehl. Da es somit der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision ermangelt, war diese auf Kosten der Beklagten (§ 97 Abs. 1 ZPO) zu verwerfen.

gez. Nipperdey

Dr. König

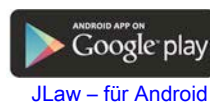
Dr. Poelmann

Dr. Gerland

W. Hüsing



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)